



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	20.08.2009	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

### **Unfallgeschehen 2008 im Stadtbezirk Chorweiler hier: Nachfrage aus der Sitzung der Bezirksvertretung Chorweiler vom 30.04.2009, TOP 10.2.14**

Bezirksvertreter Herr Kerpen bittet darum, dass die Bezirksvertretung über die Ergebnisse der Umsetzungen/Prüfungen informiert wird.

Bezirksvertreter Herr Koch berichtet, dass in Worringen an der Einmündung Neusser Landstraße/Alte Neusser Landstraße die Straße an einer Seite als Ausweichmöglichkeit verbreitert wurde, und dort nun vermehrt Fahrzeuge anhalten. Hier sollte geprüft werden, ob entsprechende Verkehrsschilder aufgestellt werden müssen und Kontrollen notwendig sind.

### **Antwort der Verwaltung:**

Auf Grund der obigen Nachfrage wurden im Rahmen eines Ortstermins die örtlichen Gegebenheiten überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die Verkehrsverhältnisse jetzt klar geregelt sind. Das Aufstellen von entsprechenden Verkehrsschildern, um das Anhalten von Fahrzeugen zu unterbinden, wird aus verkehrstechnischer Sicht abgelehnt. Gemäß § 12 Abs. 3.1 Straßenverkehrsordnung (StVO) ist das Parken vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten unzulässig. Hier ist bereits eine gesetzliche Regelung vorhanden, die bei Beachtung eine sichere Einfahrt zu dem Einmündungsbereich Neusser Landstraße/Alte Neusser Landstraße gewährleistet. Zudem sieht der Gesetzgeber in § 45 Abs. 9 StVO vor, dass Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort angeordnet werden dürfen, wo dies auf Grund besonderer Umstände zwingend geboten ist. Das heißt, behördliche Maßnahmen, zum Beispiel das

Aufstellen von Verkehrszeichen, sollen die allgemeinen Verkehrsanordnungen sinnvoll ergänzen. Damit ist nach dem Grundsatz zu verfahren, so wenig Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wie möglich, anzuordnen. Verkehrseinrichtungen, die lediglich die gesetzlichen Regelungen wiedergeben oder bereits verbotene Verhaltensweisen verhindern, sind nicht anzuordnen. Da die StVO bereits das Halten/Parken im Einmündungsbereich regelt und keine besondere Situation festgestellt werden konnte, ist das Aufstellen von Verkehrsschildern nicht erforderlich.